

REITERVEREIN HEIDENHEIM E.V.

**SATZUNG**  
des Reitervereins Heidenheim e.V  
Stand: März 2015

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen *Reiterverein Heidenheim e.V.* mit dem Sitz in Heidenheim. Der Verein ist beim Amtsgericht Heidenheim unter VR 28 in das Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit**

1. Der RV bezweckt:
  1. die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten und Voltigieren,
  2. die Ausbildung von Reiter, Voltigierer und Pferden in allen Disziplinen,
  3. Hilfe und Unterstützung bei der mit dem Sport verbundenen Pferdehaltung als Maßnahmen zur Förderung des Sports und des Tierschutzes,
  4. die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber den Behörden und Organisationen auf allen Ebenen,
  5. die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Land- und Forstwirtschaft und zur Verhütung von Schäden,
  6. die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder ihre einbezahlten Kapitalanteile noch den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
6. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus ordentlichen volljährigen und außerordentlichen Mitgliedern (Jugendliche bis zum Ablauf des Geschäftsjahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden). Ordentliche Mitglieder, die selbst nicht, bzw. nicht mehr reitsportlich aktiv sind, können auf Antrag förderndes Mitglied werden (passives Mitglied). Alle Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar an der Jugendarbeit tätigen Mitglieder bilden die Reiterjugend.

Mitglieder des Vereins können auch werden:

Firmen, Vereine, Gesellschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Personen, die sich um den Verein oder den Pferdesport besonders verdient gemacht haben, können durch die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die Rechte ordentlicher Mitglieder, bezahlen jedoch keinen Vereinsbeitrag.

#### **§ 4 Aufnahme**

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Beschluss des Vorstandes, der einer einfachen Mehrheit bedarf. Die Entscheidung ist dem Bewerber mitzuteilen. Die Ablehnung des Aufnahmegesuchs erfolgt schriftlich ohne Mitteilung von Gründen.

Jedes Mitglied erhält einen Ausdruck der Satzung sowie eine Reit- und Hausordnung.

#### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die ordentlichen Mitglieder haben Antrags- und Wahlrecht bei den Mitgliederversammlungen. Alle Mitglieder dürfen die Anlage und die Einrichtungen des Vereins nach den hierfür gegebenen Anweisungen benutzen und an dessen Veranstaltungen teilnehmen.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. Die Satzung des Vereins, die Reit- und Hausordnung und die Beschlüsse seiner Organe einzuhalten sowie die Bestrebungen der Vereinsorgane zu unterstützen.
2. Die Jahresbeiträge und etwaige Ordnungsgebühren ohne besondere Aufforderung zu zahlen. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die ethischen Grundsätze des Pferdesports „Ethik im Pferdesport Teil 1 Die ethischen Grundsätze des Pferdefreundes der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN)“ zu beachten.
1. Die Mitglieder unterwerfen sich der Wettbewerbsordnung (WBO) und der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet Arbeitsdienst zu leisten. Näheres regelt ein Vorstandsbeschluss.

Befindet sich ein Mitglied in der Erfüllung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Verzuge, so kann der Vorstand das Ruhen der Mitgliedschaftsrechte feststellen.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Tod
2. durch Austritt
3. durch Ausschluss.

Der Austritt eines Mitglieds ist spätestens bis zum 30. November mit Wirkung zum Ende des laufenden Geschäftsjahres dem Vorstand Verwaltung oder dem Vorstand Finanzen schriftlich mitzuteilen.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit nach Anhören des Beirates:

- a. sobald die Verpflichtungen gegenüber dem Verein verletzt werden, insbesondere der Satzung zuwidergehandelt wird, oder die Beiträge trotz wiederholter Mahnung nicht bezahlt werden;
- b. wegen solcher Handlungen, die das Ansehen des Vereins zu schädigen geeignet sind, die Ehrenhaftigkeit des Mitglieds in Frage stellen oder das Einvernehmen unter den Mitgliedern erheblich stören.

Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Das Ausscheiden aus der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Verein, hat jedoch den sofortigen Verlust der Mitgliedsrechte zur Folge.

Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Beschwerderecht zu. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittel- Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. der Beirat
3. die Mitgliederversammlung
4. der Jugendausschuss
5. die Jugendvollversammlung

Es wird unterschieden zwischen der ordentlichen Mitgliederversammlung und der außerordentlichen Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus folgenden sieben Mitgliedern des Vereins:

1. dem Vorstand Finanzen
2. dem Vorstand Verwaltung
3. dem Vorstand Stall

4. dem Vorstand Sport
5. dem Vorstand Öffentlichkeitsarbeit
6. dem Vorstand Liegenschaften
7. dem Vorstand Jugend

Der Vorstand wird mit Ausnahme des Vorstandes Jugend von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und zwar im jährlichen Wechsel in den Gruppen Vorstände Finanzen, Stall und Öffentlichkeitsarbeit bzw. die Vorstände Verwaltung, Sport und Liegenschaften. Der Vorstand Jugend wird von der Jugendversammlung auf ein Jahr gewählt und der ordentlichen Mitgliederversammlung für diese Zeit bestätigt.

Die Wahl erfolgt durch einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung. Auf Antrag von mindestens der Hälfte der anwesenden ordentlichen Mitglieder muss die Abstimmung schriftlich und geheim durchgeführt werden. Die Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig.

Dem Vorstand steht die unmittelbare Geschäftsführung des Vereins zu. Er wird zu seinen Sitzungen nach Bedarf vom Vorstand Verwaltung oder einem der fachverantwortlichen Vorstände einberufen und entscheidet in allen Angelegenheiten, soweit auf Grund dieser Satzung nicht andere Vereinsorgane zuständig sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderweitigen Bestimmungen trifft.

Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes ist die Abstimmung schriftlich und geheim durchzuführen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn bei einer ordnungsmäßig einberufenen Sitzung mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet jeweils das Vorstandsmitglied, für dessen Bereich der Beschluss gefasst wird. Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Sitzungsleiter und dem Vorstand Verwaltung zu unterzeichnen.

Die Vorstände Finanzen, Sport, Stall, Verwaltung und Öffentlichkeitsarbeit vertreten den Verein nach außen, gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind Vorstände im Sinn des § 26 BGB. Jeweils zwei Vorstände sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Einer der Vorstände leitet jeweils die Sitzungen des Vorstandes, die ordentlichen und die außerordentlichen Mitgliederversammlungen.

Der *Vorstand Finanzen* hat die Vermögenslage des Vereins laufend zu überwachen, eingehende Rechnungen zu überprüfen und zu bezahlen. Ferner erstellt er den Jahresabschluss und die Vermögensübersicht auf den Schluss des Geschäftsjahres. Auf Verlangen des geschäftsführenden Vorstandes erstattet er Zwischenberichte über die aktuelle Finanzlage des Vereins oder zur Finanzierung einzelner Projekte. Er hat eine Mitgliederliste zu führen, für die Einziehung der Vereinsbeiträge zu sorgen und das Vereinsvermögen zu verwalten. Über den Jahresabschluss hat er der ordentlichen Mitgliederversammlung eingehend Bericht zu erstatten. Der *Vorstand Verwaltung* hat die schriftlichen Geschäfte des Vereins zu führen, die Dokumente zu sichern und aufzubewahren, die Protokolle und Niederschriften der Versammlungen des Vereins zu erstellen und deren Verteilung bzw. die erforderlichen Veröffentlichungen zu veranlassen.

Dem *Vorstand Stall* obliegt die Organisation und Leitung des Stallbetriebs und die Stalltechnik. Er besorgt Futter und Einstreu und ist gemeinsam mit dem Vorstand Sport für die Führung der Vereins-angestellten verantwortlich.

Der *Vorstand Sport* betreut den Reitbetrieb. Er wahrt die reiterlichen Belange aller Mitglieder und sorgt für sinnvollen Einsatz der Vereinspferde. Er überwacht die Durchführung der Reitordnung so-wie, gemeinsam mit dem Vorstand Stall, die Tätigkeit der Vereinsangestellten. Er vertritt den Verein in allen reiterlichen Fragen.

Der *Vorstand Öffentlichkeitsarbeit* ist zuständig für die Repräsentation des Vereins in der Öffentlichkeit, in den Medien, im Internet, einschl. der Vereins-Homepage und anderen Veröffentlichungen. Er veröffentlicht Artikel über Vereinstätigkeiten und Flyer. Ihm obliegt die Organisation der Mitglieder-ehrunen.

Der *Vorstand Liegenschaften* ist für die Unterhaltung der Reitanlage einschließlich aller zum Betrieb gehörigen Geräte verantwortlich. Er *veranlasst und* überwacht die erforderlichen Reparaturen, Verbesserungen und Erweiterungen an der Gesamtreitanlage.

Dem *Vorstand Jugend* obliegt die Förderung der Reiterjugend. Zu seinen besonderen Aufgaben gehört die Vertretung der Interessen der Jugendlichen gegenüber dem Verein und die Betreuung der Jugendlichen bei Vereinsveranstaltungen. Er leitet die Jugendausschusssitzungen und die Jugend-vollversammlung, bei denen die Jugendarbeit geplant und koordiniert wird. Er erstattet dem Vorstand Bericht und verfolgt bei Genehmigung die Umsetzung gefasster Beschlüsse

### **§ 9 Besondere Aufgaben des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegen neben der Abwicklung der Tagesgeschäfte folgende besondere Aufgaben:

1. den Jahreshaushaltsplan aufzustellen,
2. den Jahresabschluss aufzustellen,
3. den Mitgliedsbeitrag und die Aufnahmegebühr festzusetzen,
4. Mitglieder aufzunehmen und auszuschließen,
5. Ordnungsgebühren gegen Mitglieder wegen Versäumnissen und Verstößen gegen die Satzung, die allgemeine Ordnung, insbesondere die Reitordnung und die Beschlüsse der Vereinsorgane, zu verhängen,
6. Ausschüsse für bestimmte Aufgaben zu bestellen,
7. Leistungsprüfungen und sonstige Veranstaltungen anzusetzen,
8. wichtige Angelegenheiten zu ordnen, die der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, jedoch keinen Aufschub dulden,
9. die Reitordnung aufzustellen und zu pflegen,
10. die vom Verein benötigten Pferde bereitzustellen,
11. notwendiges Personal anzustellen und ggf. auch zu entlassen,
12. redaktionelle Änderungen der Satzung auszuarbeiten und der Mitgliederversammlung vorzulegen,

13. in besonderen Fällen für Tätigkeiten im Dienste des Vereins nach Haushaltslage angemessene Vergütung zu beschließen.

### **§ 10 Der Beirat**

Der Beirat besteht aus vier bis sieben erfahrenen Mitgliedern, nach § 11 von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Der Vorstand ist berechtigt, den Beirat bei Bedarf zu ergänzen, wenn die Zahl der gewählten Beiratsmitglieder weniger als sieben beträgt. Sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, hat der Beirat die Aufgabe, den Vorstand auf dessen Wunsch zu beraten.

### **§ 11 Die ordentliche Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorstandes, des Beirates und der Rechnungsprüfer,
2. Widerruf einer Wahl (Abwahl) nach § 27 BGB.
3. Bestätigung der Wahl des Vorstandes Jugend durch die Jugendvollversammlung,
4. Änderungen der Satzung,
5. Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes,
6. Auflösung des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll möglichst innerhalb der ersten drei Kalendermonate nach Abschluss eines abgelaufenen Geschäftsjahres stattfinden. Die Tagesordnung hierzu wird vom Vor-stand festgelegt und hat folgende Punkte zu enthalten:

1. Jahresberichte der Vorstandsmitglieder über das abgelaufene Geschäftsjahr,
2. Vorlage des Jahresabschlusses des abgelaufenen Geschäftsjahres und der Vermögensübersicht
3. Berichterstattung der Rechnungsprüfer,
4. Sport- und Veranstaltungsprogramm,
5. Beratung der fristgemäß eingegangenen Anträge,
6. Entlastungen der Vorstände,
7. Vorstandswahlen gem. § 8, Absatz 2,
8. Wahl der Rechnungsprüfer
9. Bestätigung der Wahl des Vorstandes Jugend.

Die Tagesordnung ist bei Bedarf zu ergänzen.

Ort, Termin, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind den Mitgliedern mindestens 3 Wochen vorher durch Aushang am schwarzen Brett und durch Veröffentlichung auf der Homepage durch den Vorstand bekanntzugeben.

Anträge der Mitglieder sind mindestens zwei Wochen vor der Versammlung beim Vorstand Verwaltung schriftlich einzureichen.

Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind ausgeschlossen.

Unbeschadet der besonderen Bestimmungen für Ausschlussverfahren, Abwahlen, Änderungen der Satzung oder Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmen-gleichheit gilt die mehrheitliche Entscheidung der anwesenden Vorstände. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht bewertet. Auf Antrag von mindestens der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist die Abstimmung schriftlich und geheim durchzuführen.

Über die Inhalte und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist ein schriftlicher Bericht niederzulegen, der vom Sitzungsleiter und dem Schriftführenden zu unterzeichnen ist.

### **§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden, wenn er dies für notwendig erachtet.

Sie muss einberufen werden, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder einen entsprechenden schriftlichen Antrag mit Begründung stellt.

Im Übrigen gelten die Vorschriften über die Mitgliederversammlung entsprechend.

### **§ 12a Jugendvollversammlung und Jugendausschuss**

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Reiterjugend.

Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und wählt den Jugendausschuss.

Dieser besteht aus:

1. dem/ der Jugendleiter/ in
2. dem/ der Jugendsprecher/ in
3. weiteren Mitgliedern

Das Nähere ist in der Jugendordnung geregelt, die von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und vom Vorstand mit einfacher Mehrheit bestätigt wird. Das Gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung bzw. Änderungen tritt/ treten mit der Bestätigung durch den Vorstand in Kraft.

### **§ 13 Besondere Aufgaben einzelner Mitglieder**

Rechnungsprüfer:

Aus dem Kreise der Mitglieder werden bei der ordentlichen Mitgliederversammlung maximal zwei Rechnungsprüfer gewählt. Der oder die Rechnungsprüfer haben die Buchführung und den



Abschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres zu prüfen und über das Ergebnis der Prüfung einen Bericht aufzustellen und diesen mindesten 2 Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand unterschrieben auszuhändigen.

#### **§ 14 Änderungen der Satzung**

Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel der bei der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingefügt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen. Der Vorstand hat bei Änderungsforderungen durch das Finanzamt diese in die bereits verabschiedete Satzung zu übernehmen, ohne hierzu erneut in einer Mitgliederversammlung abstimmen zu lassen. Er muss die darauf folgende Mitgliederversammlung von der Änderung in Kenntnis setzen.

Eine Änderung des Vereinszwecks kommt nur zustande, wenn ihr Dreiviertel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder zustimmt und diese Zahl mindestens die Hälfte aller ordentlichen Mitglieder darstellt. Andernfalls ist eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, welche frühestens zwei Monate und nicht später als drei Monate nach der ersten Mitgliederversammlung stattzufinden hat. Bei einer erforderlichen zweiten Abstimmung kann eine Änderung des Vereinszwecks beschlossen werden, wenn Dreiviertel der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder zustimmen, unabhängig davon, ob diese Zahl die Hälfte aller ordentlichen Mitglieder darstellt.

#### **§ 15 Auflösung**

Für die Auflösung des Vereins gilt § 14 Absatz 2 entsprechend. Wird der Verein aufgelöst, werden von der Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren bestellt, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke oder dem Entzug der Rechtsfähigkeit fällt das Vermögen des Vereins an den Württembergischen Landessportbund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat.

#### **§ 16 Haftungsbeschränkung**

1. Die Haftung der Mitglieder der Vereinsorgane, der besonderen Vertreter oder mit der Vertretung beauftragten Mitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
2. Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die einem Mitglied bei der Wahrnehmung seiner Mitgliedsrechte, bei der Benützung der Einrichtungen des Vereins oder beim Besuch von Veranstaltungen des Vereins zustoßen.
3. Hiervon unberührt bleiben die Ansprüche aus der Haftpflichtversicherung des Vereins.

### **§ 17 Gültigkeit (Salvatorischen Klausel)**

Sollten durch Änderung übergeordneter Bestimmungen oder aufgrund anderer Gegebenheiten einzelne Vorgaben dieser Satzung ungültig werden oder nicht weiter angewendet werden können, gelten alle anderen Bestimmungen der Satzung weiterhin. Für unzutreffende Passagen sind die Entscheidungen im Interesse des Vereins zu fällen. Diese ungültig gewordenen Regelungen sind vom Vorstand neu zu fassen. Sie werden mit der Verabschiedung durch den Vorstand wirksam, sind aber auf der nächsten Mitgliederversammlung zur endgültigen Abstimmung vorzulegen.